



COMMUNE DE COURT  
CANTON DE BERNE



---

Parc éolien de Montoz – Pré Richard

---

**Stellungnahme des VBS**

**Pièce B1-8**

---

Indice	Description de l'évolution du document	Date
<i>a</i>	<i>Version pour Information et participation</i>	12.04.2016
<i>b</i>	<i>Dépôt public</i>	11.04.2018
<i>c</i>		



**Nicole Antille**

---

**De:** Zingg Mathieu GS-VBS <Mathieu.Zingg@gs-vbs.admin.ch>  
**Envoyé:** lundi 30 novembre 2015 15:42  
**À:** Crotta Davide  
**Objet:** Projet éolien de Montoz Pré Richard

**Catégories:** cobra

Monsieur Crotta,

Comme promis par téléphone, je vous envoie la confirmation qu'aucun conflit n'a pu être constaté suite à l'analyse des nouvelles coordonnées du projet éolien de Montoz Pré Richard que vous nous aviez envoyées en août dernier.

Le contenu de notre dernière prise de position du 26 septembre 2014 (qui se base sur une première prise de position du 18 mars 2013) fait donc toujours foi.

En vous souhaitant bonne réception de ce message et en nous excusant encore pour ce retard, recevez nos meilleures salutations.

**Mathieu Zingg**, MSc in Geography

Département fédéral de la défense, de la  
protection de la population et des sports DDPS  
Secrétariat général DDPS  
Territoire et environnement DDPS

Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern  
+41 (0)58 464 50 78  
[mathieu.zingg@gs-vbs.admin.ch](mailto:mathieu.zingg@gs-vbs.admin.ch)





3003 Bern, GS VBS

Energie Service Biel/Bienne  
Herr Davide Crotta  
Gottstattstrasse 4  
Postfach 4263  
2500 Biel/Bienne

Referenz/Aktenzeichen: 53-3.4/13.000681

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Zim

Sachbearbeiter/in: Mathieu Zingg

Bern, 26. September 2014

## **Windpark Montoz-Pré Richard – Stellungnahme des VBS**

Sehr geehrter Herr Crotta  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns das oben erwähnte Windparkprojekt zur Prüfung unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Sie planen im Kanton Bern ein Windpark mit sieben neuen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m. Das VBS verweist grundsätzlich auf die Stellungnahme zu den Windparkprojekte Grenchen WKG und Montoz-Pré Richard vom 18. März 2013.

### *Beurteilung:*

- a) Grundsätzlich stellen Windenergieanlagen Hindernisse für die Luftfahrt dar und können zu Beeinträchtigungen der elektronischen Systeme (Radar, Richtfunk, Flugfunk, usw.) führen. Aus diesem Grund haben wir das vorliegende Projekt sowohl der Luftwaffe, der Führungsunterstützungsbasis (FUB) wie auch armasuisse Immobilien zur Prüfung unterbreitet.
- b) Die Luftwaffe durchfliegt die betroffene Region gelegentlich unter Sichtflugbedingungen – bei entsprechender Witterung, bei Trainingsflügen im Rahmen der Pilotenausbildung oder bei Such- und Rettungseinsätzen zuweilen auch in geringen Höhen. Damit die Flugsicherheit gewährleistet bleibt, müssen die einzelnen Windenergieanlagen in geeigneter Weise markiert sowie in den Luftfahrthinderniskarten eingetragen werden. Windenergieanlagen müssen nachts und auch tagsüber bei schlechtem Wetter von blossem Auge oder unter Verwendung von Nachtsichthilfen erkennbar sein. Es ist deshalb unabdingbar, dass sämtliche Windenergieanlagen mit einer Blattspitzbeleuchtung im Infrarotbereich (IR LED im NVG-Spektrum, 800-850nm) ausgestattet werden.

- c) Als vorsorgliche Massnahme sind sämtliche Windenergieanlagen mit Materialien auszurüsten, welche kleinstmögliche Radarreflexionen verursachen. Sollten sich trotzdem nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage negative Auswirkungen auf unsere Radarsysteme bemerkbar machen, sind der Luftwaffe bei Bedarf Telemetriedaten zu liefern.
- d) Weiter muss es im Fall einer ausserordentlichen Lage möglich sein, den Betrieb einzelner Windenergieanlagen auf Verlangen des VBS zeitweise einzustellen. Ausserordentliche Lagen mit einer Dauer von wenigen Tagen sind beispielsweise subsidiäre Einsätze (z.B. WEF, EURO, APOLLINAIRE) oder Volltruppenübungen (z.B. STABANTE). Solche Ereignisse können vom VBS vorangekündigt werden. Anders verhält es sich bei nicht planbaren Ereignissen wie beispielsweise dem Eindringen von nicht kooperierenden Flugzeugen (Transponder ausgeschaltet) in den Schweizer Luftraum, dem Totalausfall der Avionik, der Unterstützung von Blaulichtorganisationen oder der Abwehr von militärischen Angriffen. Bei solchen Ereignissen muss die Ausserbetriebnahme von Windenergieanlagen auf Verlangen des VBS auch kurzfristig (< 5 Minuten ab Feststellen des Ereignisses bis zum Stillstand der Windenergieanlagen) erfolgen können.

Aus diesen Gründen formulieren wir die folgenden

#### **Auflagen:**

1. **Sämtliche Windenergieanlagen des Parkprojekts seien mit Materialien auszurüsten, welche kleinstmögliche Radarreflexionen verursachen. Für die Material- bzw. Typenwahl sei die Luftwaffe beizuziehen.**  
  
Kontaktperson LW: Herr Bernhard Walthert, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern  
Tel. 031 324 00 65 / E-Mail Bernhard.Walthert@vtg.admin.ch)
2. **Sollten sich nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage negative Auswirkungen auf VBS-Systeme bemerkbar machen, seien dem VBS auf Verlangen die erforderlichen online Telemetriedaten auszuhändigen.**
3. **In einem Windpark-Betriebsreglement oder in einer anderen geeigneten Form sei festzulegen, dass das VBS im Fall einer ausserordentlichen Lage die zeitweise und sofortige (< 5 Minuten) Ausserbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen bewirken kann.**
4. **Geometrische Anpassungen im Projektverlauf (Veränderung der geografischen Lage und der Objektdimensionen) bedürfen einer erneuten Beurteilung und Stellungnahme durch das VBS. Daher seien solche Projektänderungen unverzüglich bekanntzugeben und nachzureichen.**

Weiter machen wir die folgenden

#### **Hinweise:**

1. **Baureife Projekte von hochragenden und linienförmigen Anlagen, welche ein Luftfahrthindernis darstellen, sind dem BAZL frühzeitig mit einem Gesuch um Bewilligung einzureichen.**

(Art. 63 und 64 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt, VIL; SR 748.131.1)

2. **Das BAZL entscheidet im Einvernehmen mit dem VBS mit einer Verfügung, ob eine Anlage errichtet werden darf und welche Sicherheitsmassnahmen (u.a. Kennzeichnungen) zu treffen sind. Die Kennzeichnung der Anlagen erfolgt nach den Richtlinien des BAZL, welche sich auf die internationale Norm der ICAO (International Civil Aviation Organization) stützen.**

(Art. 66 VIL)

3. **Für Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60m Bodenhöhe wird das BAZL in der Regel nur Luftfahrthindernisanlagen bewilligen, bei welchen u.a. ein positives Gutachten des VBS vorliegt. Das Gutachten muss sich auf das gültige und gegebenenfalls aktualisierte Ausführungsprojekt beziehen.**

(Art. 64 Abs. 2 VIL)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Hinweise und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Chef Steuerung



Dr. Markus Rüttimann

*Kopie an:*

- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Abteilung Sicherheit und Infrastruktur, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, 3000 Bern
- armasuisse W+T, Feuerwerkerstrasse 39, 3602 Thun
- armasuisse Immobilien, Interessenwahrung, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern
- LW Stab, Herr Bernhard Walthert, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
- FUB, Herr Matthias Matti, Stauffacherstrasse 65, 3003 Bern